Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Von: Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

An: SIF, Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Kollektivanlagenverordnung (Limited Qualified Investor Fund L-QIF): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 23. September 2022 haben Sie uns die Eröffnung der Vernehmlassung zu einer Änderung des Kollektivanlagenverordnung betreffend die Einführung des Limited Qualified Investor Fund, L-QIF, angezeigt.

Von der Möglichkeit uns in dieser Sache vernehmen zu lassen, machen wir gerne wie folgt Gebrauch

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Der VSV äussert sich nachfolgend nicht (mehr) zu einzelnen Bestimmungen zu den L-QIF. Der VSV ist weiterhin der Auffassung, dass diese neue Form der kollektiven Kapitalanlage («KKA») im schweizerischen Recht im internationalen Verhältnis überreguliert ist. Dieser Trend wird durch die hier vorgelegten Bestimmungen nur verstärkt. Insbesondere erachten wir es als verfehlt, dass die FINMA über den Umweg der Genehmigung von Selbstregulierungen die ihr nicht zustehende Regulierung des neuen Typs von KKA gleichwohl inhaltlich steuern kann (vgl. Art. 126b E-KKV). Damit wird eine unerwünschte indirekte Aufsicht geschaffen.

Die neue Fondskategorie wird möglicherweise in Kreisen institutioneller Anleger ein gewisse Verbreitung finden, für andere professionelle Anleger, insbesondere Family Offices oder vermögende Privatpersonen, die als professionelle Anleger im Sinne des FIDLEG eingestuft werden wollen, ist eine kollektive Kapitalanlage mit dieser Regulierungsdichte weit weniger attraktiv als konkurrenzierende Angebote aus anderen Jurisdiktionen wie z.B. Luxemburg, Liechtenstein, Irland, Malta, die Kanalinseln oder spezialisierten Karibikstaaten. Damit werden die ursprünglichen Ziele des Gesetzgebers, Marktanteile von diesen Zielstaaten zu gewinnen, leider verfehlt werden. Erneut wird eine Chance verpasst, die Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen zu steigern. Es scheint, dass der Bundesrat bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen keine wirkliche Öffnung anstrebt, sondern den hiesigen Markt weiterhin für institutionelle KKA (vor allem für Versicherungen und Pensionskassen) sowie für Produkte für Privatkunden ohne internationale Marktgängigkeit begrenzt halten will. Ein attraktives Angebot für private Vermögensstrukturen, konkret für kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz für grössere Privatvermögen, namentlich

Scheuchzerstr. 44
8006 Zürich
044 228 70 10
zuerich@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
1201 Genève
022 347 62 40
geneve@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1
6943 Vezia
091 922 51 50
lugano@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Familienvermögen, scheint weiterhin unerwünscht zu sein. Das ist für die unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz, die eine grosse Zahl von mittleren, grösseren und sehr grossen internationalen Familienvermögen beraten und verwalten, bedauerlich.

Die Vorlage enthält auch zahlreiche Änderungen an anderen Erlassen, insbesondere an der FINIV, die in keinerlei Zusammenhang mit der Einführung des L-QIF stehen. Die Vorlage missachtet den Grundsatz der Einheit der Materie.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs KKV

A. Art.5 Abs. 2 E-KKV

Beim Begriff der Unabhängigkeit der Fondsanleger bringt der Verordnungsentwurf die negative Haltung des Gesetzgebers gegenüber Möglichkeiten zur Strukturierung von Familienvermögen mittels schweizerischer KKA ganz klar zum Ausdruck. Es weder von internationalen Standards noch aus rein nationalen Überlegungen (namentlich auch steuerlichen) sachgerecht, Familienvermögen den Zugang zu KKA zu verweigern. Der schweizerische Finanzplatz bleibt damit für dies wichtiger gewordene und wichtiger werdende Segment «im Abseits» stehen. Die neue Formulierung schafft eine neue Form der Diskriminierung von familiär verbundenen Personen beim Zugang zu gemeinsamen KKA. Onkel und Neffe dürfen eine gemeinsame KKA unterhalten, Ehe- und Konkubinatspartner sowie Eltern und Kinder nicht. Das ist im Ergebnis unverständlich.

Der VSV ist deshalb weiterhin der Meinung, dass hier eine Öffnung des Zugangs zu KKA erfolgen muss, statt eine weitere Verengung. Der VSV empfiehlt folgende Neufassung von Art. 5 Abs. 2 KKV:

[2] Anlegerinnen und Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich ~~und tatsächlich~~ voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.

B. Art. 5 Abs. 6 E-KKV

Diese neue Bestimmung ist unnötig. Dass der rechtliche Träger einer KKA dafür zu sorgen hat, dass die KKA die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, versteht sich von selbst. Es ist nicht zielführend, die KKV mit überflüssigen Detailnormen zu überfüllen, nachdem sie im Zuge der Schaffung von FIDLEG und FINIG in zweckmässiger Weise entschlackt und vereinfacht werden konnte. Nun sollen bereits zwei Jahre nach Einführung der neuen Gesetze wieder unnötige Doppelspurigkeiten geschaffen werden.

Der Erläuterungsbericht postuliert zudem eine nicht konforme Auslegung des KAG, in dem über das Gesetz hinaus, die Rechtsfigur des «faktischen Einanlegerfonds» geschaffen werden soll, für den der Gesetzgeber im Rahmen der letzten KAG-Revision eine eindeutig formale Betrachtungsweise vorbehalten wollte.

Wir empfehlen, auf die Einführung von Art. 5 Abs. 6 E-KKV zu verzichten.

C. Art. 5 Abs. 7 E-KKV

Die Rückkehr zur formellen Abgrenzung von KKA zu strukturierten Produkten wird vom VSV begrüsst.

D. Art. 31a E-KKV

Die neue Bestimmung von Art. 31a E-KKV soll sich nicht nur an Personen richten, die inländische KKA verwalten, sondern auch an solche, die ausländische KKA verwalten, die in ihrem Errichtungsstaat einer eigenständigen Regulierung unterliegen. Damit soll Art. 22 aKAG in die KKV aufgenommen werden. Angeblich soll diese Bestimmung vom formellen Bundesgesetzgeber «irrtümlich» gelöscht worden sein.

Die Begründung trifft nicht zu. Die Bestimmung von Art. 22 aKAG wurde im Gesetzgebungsprozess mit Vorbedacht zugunsten der Neuregelung von Vermögensverwaltung und Anlageberatung für Anleger aller Kategorien (einschliesslich ausländischer KKA) im FIDLEG aus dem KAG gestrichen. Der Bundesgesetzgeber wollte mit dem FIDLEG als Querschnittsgesetz über alle Typen von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten einheitliche Regeln schaffen. Der Grundsatz der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen gilt bei der Verwaltung und der Beratung von ausländischen KKA für Finanzdienstleister in der Schweiz bereits nach Massgabe des FIDLEG. Die Schaffung der neuen Bestimmung ist überflüssig. Sie entstammt dem leider noch verbreiteten, aber durch FIDLEG und FINIG überholten Silodenken, nach welchem alles, was mit KKA zu tun hat, im KAG und dessen Ausführungsgesetzgebung geregelt sein muss.

Wir empfehlen, auf die Einführung von Art. 31a E-KKV zu verzichten.

E. Art. 106 und Art. 127b E-KKV

Die Bestimmungen zu den ETF werden vom VSV begrüsst. Damit werden die notwendigen Grundlagen auf Stufe des Gesetzes im materiellen Sinn geschaffen.

F. Art. 100a E-KKV

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage von *side pockets* von schweizerischen KKA wird begrüsst.

III. Änderung anderer Erlasse

A. Art. 36a und 49a sowie Art. 84 Abs. 6 E-FINIV und *Art. 20 Abs. 1 Bst. g^{bis}* FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung

Dass die Trustees nur teilweise in die Bewilligungskaskade nach Art. 6 FINIG integriert wurde, war ein bewusster Entscheid des formellen Gesetzgebers. Der klare Wille des Gesetzgebers soll hier auf Verordnungsstufe übersteuert werden, was nicht angängig ist.

Entsprechend ist daran festzuhalten, dass andere Finanzinstitute als Vermögensverwalter, die eine Tätigkeit als Trustee aufnehmen wollen, dafür eine eigenständige Bewilligung beantragen müssen. Für eine «Zusatzbewilligung» fehlt es schlicht an der gesetzlichen Grundlage.

Die mit der geplanten Zusatzbewilligung verbundene Erhöhung der Grundabgabe um CHF 5'000 ist unangemessen. Sie deckt die zusätzlichen Aufsichtskosten nicht im Ansatz.

Wir empfehlen, auf die Einführung von Art. 36a und 49a E-FINIV zu verzichten.

Im Falle einer eigenständigen Bewilligung soll die Aufsichtszuständigkeit bei der FINMA verbleiben.

B. Art. 44 Abs. 6 E-FINIV

Die Möglichkeit von «supergrossen» Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen höhere Eigenmittel als «bloss» CHF 20 Mio. zu verlangen, wird begrüsst.

C. Art. 47 Abs. 5 E-FINIV

Wir erachten die vorgeschlagenen Präzisierungen als sachgerecht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

D. Art. 82 Abs. 3 und 4 E-FINIV

Eigenständige Bewilligungen für jede einzelne Vertretung ausländischer Finanzinstitute (insbesondere bei Vermögensverwaltern) halten wir für vollends übertrieben. Es ist ausreichend, wenn bei Vorliegen der Bewilligung für eine Vertretung die Errichtung weiterer Vertretungen eine simple Genehmigung der geänderten Organisationsdokumentation durch die FINMA völlig ausreichend ist.

Wir empfehlen, auf die Änderung von Art. 82 Abs. 3 und 4 FINIV zu verzichten.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Gelegenheit bedanken, uns zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF) vernehmen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Patrick Dorner

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG

Scheuchzerstr. 44
8006 Zürich
044 228 70 10
zuerich@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
1201 Genève
022 347 62 40
geneve@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1
6943 Vezia
091 922 51 50
lugano@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch